

14. B.

Ra. 72
1.



Ordnung.

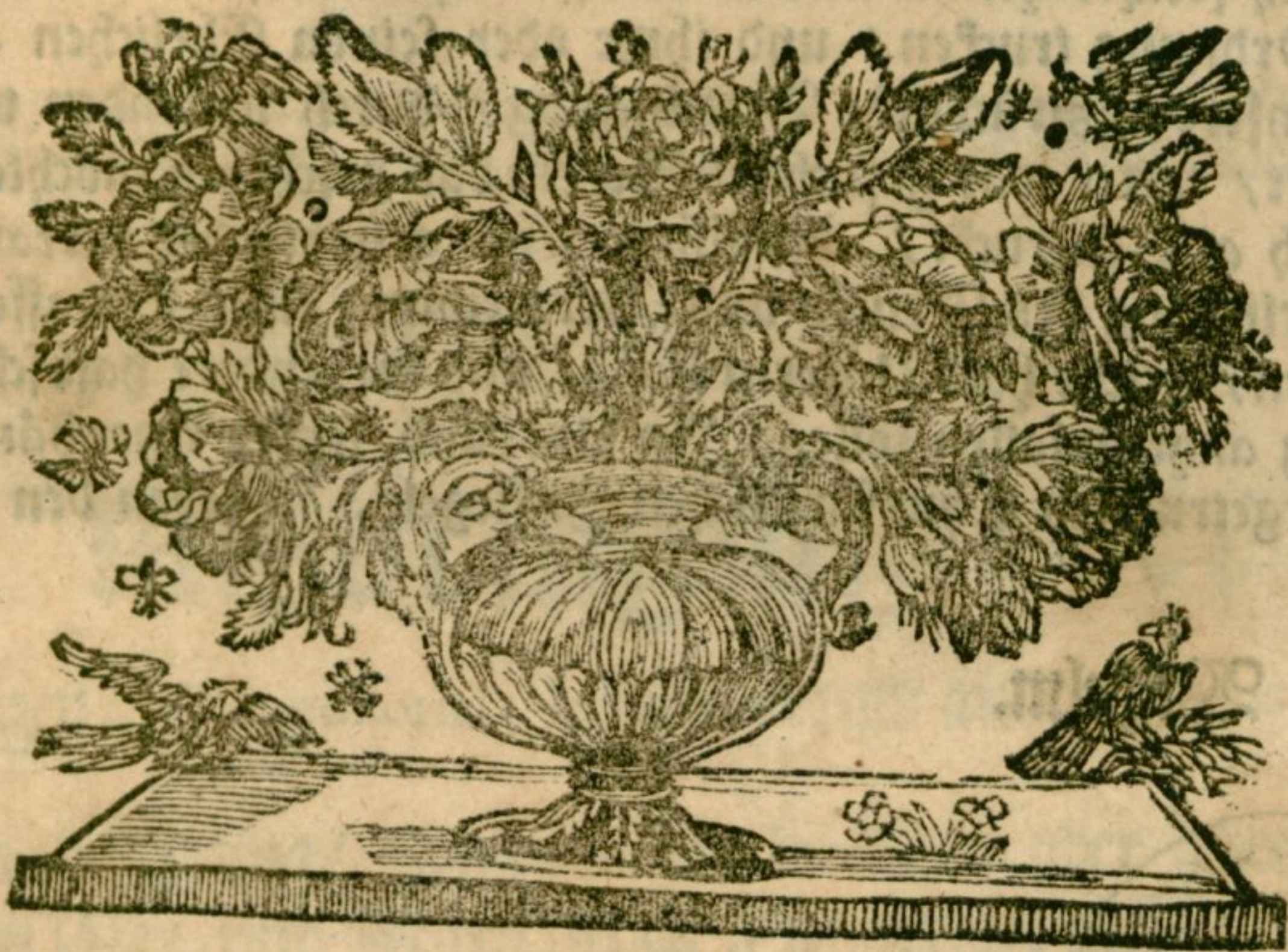
1669.
Welcher gestalt an

Des Durchleuchtigsten Für-

sten und Herrn / Herrn Friederichs Wilhelmen / Marggraven zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerern und Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzogen / Burggraven zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Cammin / Graven zu der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein / und der Lande Lawenburg und Bütaw ꝛ.

Clevisch = Märckischem Hoff =

Gericht procediret werden solle.



Mit höchstgedachter
Seiner Churfürstl. Durchl. Privilegio und Befehl.
Zu Cleve /

Gedruckt und publiciret bey Tobia Silberling / Churfürstl. Brandenburgischen bestellten Buchdruckern im Fürstenthumb Cleve / im Jahr 1669.

Wir Friedrich Wilhelm

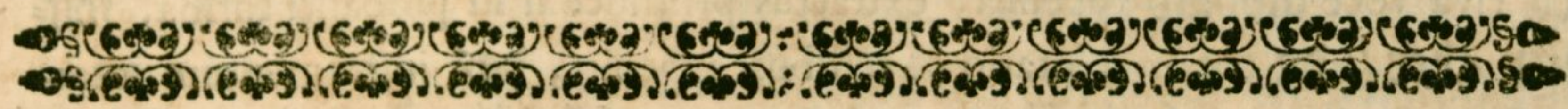
von Gottes Gnaden / Margrave zu Brandenburg / des
Heiligen Röm. Reichs Ers-Cämmerer und Churfürst / in
Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Büllich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu
Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggrave zu Nürnberg / Fürst zu Hal-
berstadt / Minden und Cammin / Grave zu der Mark und Ravensberg / Herz
zu Ravensstein / und der Lande Lawenburg und Bütaw zc. Thun kundt und
fügen allen und jeden unsern Untertanen und weme daran gelegen / hiemit zu
wissen; Als Wir gnädigst gut gefunden / die Ordnung / welche Wir auff unser
getrewen Landstände auß Ritterschafft und Städten unsers Herzogthumbs
Cleve und Graffschafft Mark unterthänigstes anhalten / auß der obhandener
Hoffgerichts-Ordnung extrahiren lassen / umb darauß zu sehen / welcher gestalt
an unserm Clevisch-Märckischen Hoffgerichte procediret werden solle / in offe-
nem Truck zu geben / daß Wir darauß unserm bestelten Buchtrucker in unser
Stadt Cleve Tobias Silberling diese besondere gnade und Freyheit gegeben ha-
ben; Thun auch solches hiemit und in Krafft dieses / also und dergestalt / daß
er angeregte Ordnung trucken / und ihme oder seinen Ehelichen Leibs Erben
dieselbe ohne unsere außtrückliche Bewilligung / durch jemanden wer der seye /
an keinem Dhr / unter was gesuchten Schein das geschehen möchte / nicht nach-
getrucket / noch also getrucket / distrahirt / seyß gehabt oder verkauffet werden
solle / bey Verlierung des Trucks und Vermeidung einer Straffe von Fünff-
zig Goldgülden / welche halb unserm Fisco, und die andere halbscheidt erwehntem
Silberling anheim fallen solle. In Uhrkund unser eigenhändiger Unter-
schrift und vorgetruckten Churfürstlichen Insiegels. Geben den 11. Decem-
bris 1669.

Friederich Wilhelm.

L.S.



Wir Eriderich Wilhelm / von Gottes gnaden Margrave zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Sammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Göllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien zu Crossen und Jägerndorff Herkog / Burggrave zu Stürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Sammin / Grave zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / und der Lande Lawenburg und Bütaw ꝛ. Thun kundt und fügen hiemit zu wissen / das Wir auff unterthänigst ansuchen Unser getrewen Landständen auß Ritterschafft und Städten Unsers Herkogthumbs Cleve und Graffschafft Marck folgende Ordnung / wie an Unserm Clevisch-Märckischen Hoff-Gericht procediret werden solle / gnädigst publiciren lassen.



TITULUS I.

Von außbringung der Ladungen / Compulsorial, Inhibition und anderer Processen.

So jemand Ladung / Compulsorial, Inhibition oder andere Process an Unserm Cleve- und Märckischen Hoffgericht außbringen / oder erlangen will / soll er das in Schrifften durch eine Supplication von einem Advocato und Hoffgerichts Procuratorn unterschrieben / fürbringen / suchen und daneben / das / und welcher gestalt die Jurisdiction bemelten Hoffgerichts / tam in causis simplicis querelæ, quam appellationis & nullitatis fundirt sey / zugleich mit anzeigen / und soll in Sachen simplicis querelæ, Kläger neben der Supplication pro citatione alsbald seine Klage
 A ij oder

oder libell nicht articuls, sondern allein summarischer weise / darinnen das factum kurz oder nervosè, jedoch deutlich und distinctè, klar / auch / da ihm beliebet / oder der Sachen Weitläufigkeit und Umstände erforderten / puncten weiß verfasst / oder ausgeführt seye / extrajudicialiter übergeben / und nach erhaltener Citation, so wol dieselbe als auch besagten libell in so vielen beglaubten Abschriften / als der citirten seyn werden / gebühlich insinuiren lassen / damit der citirte sich reifflich bedencken könne / ob er desfalls weichen / oder in dem Process fortfahren wolte / mit dem Anhang / der solches nicht beylegen würde / daß ihme auch keine process erkand / oder so sie nicht mit übergeschicket / der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn / weniger wider denselben in contumaciam procedirt werden solle oder könne.

Dabeneben wird einem jedweden Kläger in seine willkühr gestellet / ob er bey aufziehung der Processen oder in dem ersten Termin die probatoria mit production der Klage einbringen wolle / damit dasjenige / was also bey aufziehung der processen extrajudicialiter eingebracht / Beklagtem mit der Ladung und Klage libell mit verkundet / solches alles durch Klägern in primo termino mit gnugsamer legitimation gerichtlich eingeführet / auch deren solcher Gestalt übergebenen Beweis-Stücke recognition gebeten werde.

In appellations Sachen aber / sol der Supplication neben dem Documento requisitionis actorum die ergangene Urtheil oder Bescheid / und da viva voce alsbald appellirt, extractus prothocolli in probanti forma, sonst aber / da coram Notario & testibus appellirt, das instrumentum interpositæ appellationis beygefügt / und der ungefehrliche Inhalt derselben / und zu welcher Zeit sie gesprochen / fort / wann / und welcher gestalt davon appellirt seye / einverleibt / sonst aber und da kein extractus prothocolli, noch instrumentum interpositæ appellationis beygebracht / keine appellationis processus erkand werden.

Auch soll appellant hinführo seine gravamina appellationis jedesmahl summariter und puncten weiß verfasst / gleich mit der Supplication pro processibus übergeben / darinnen absonderlich 1. worin er sich beschwert erachtet / 2. was er besser zu beweisen / oder 3. von neuen vorzubringen / gedencke / anzeigen / und solche seine gravamina und appellations Ursachen / den appellaten in so viel beglaubten Copieen / als der citirten seind / insinuiren; Wolte er aber keine Ursachen oder gravamina appellationis eingeben / sondern simpliciter ad acta priora submitiren, sol er dessen in supplicatione pro processibus anregung thun / damit es den processen eingerückt und dadurch zu des appellaten Wissenschaft gebracht werden / derselbe

derselbe auch in ein und andern Fall sich darauß gefast machen und in primo termino die Gebühr zu verhandeln wissen möge.

So dan soll Appellant und respectivè Kläger oder Imperant in alle Wege die außbringung und insinuirung der Processen/ bey Straff der desertion und respectivè absolution von der außgangenen Ladung/ dergestalt befördern/ damit die insinuation, wenigst vor ablauff der zwey ersten nach interponirter appellation folgenden Monaten/ unfehlbar geschehe/ und also nach der insinuation zum wenigsten ein Monat bis zu Verfließung der fatalium introducendæ, zu reproduction, und dem appellaten und respectivè citaten/ zu nothwendigem Bedenck- und einbringung seiner Gegen-Nothturfft/ übrig verbleibe/ desgleichen soll der Appellant bey Straff der desertion, gleich bey Verkündung seiner appellation, und vor Verfließung deren à die interpositæ appellationis nächst folgenden dreyszig Tagen/ vom Unter-Richter die acta priora zu requiriren/ und da sie fertig weren/ umb die Gebühr außzulösen/ oder wenigst solcher seiner requisition, beglaubten Schein/ in primo termino zu produciren: Er der Judex à quò aber/ nicht allein von der Zeit/ daß ihm interposita appellatio insinuiert ist/ bis fatalia introducendæ appellationis verfließen seyn/ wan die Sache appellabel ist/ still zu stehen/ sondern auch zu der edition alsobald und unerwartet der Compulsorialen/ gegen Versicherung ziemlicher Belohnung/ gebührende Anstalt zu machen/ und die acta erster Möglichkeit/ gegen abstattung der Gebühr und appellations Gelder (an Dyrten/ da dieselbe breuchlich) zu ediren, auch gleich wie Unser Hoffgericht/ dem Kayserlichen Cammer-Gericht thut/ die rationes decidendi, gegen gebührliche Belohnung/ absonderlich verschlossen bemeltem Hoffgericht einzusenden schuldig seyn/ und wan gegen interponirte und insinuirte appellationen oder außgelassene inhibitionen gehandelt oder attentiret worden/ solches auch notoriè oder in continenti zu erweisen were/ sollen hinführo auff begehren des appellanten/ alle mandata de revocandis attentatis, auch extrajudicialiter erkand/ und dan in der nächsten ordinari audiens ab attentante oder reo de partitione dociret/ oder die dagegen etwan habende erhebliche Uhrsachen/ von demselben bengebracht/ worüber ferner die Partheyen hinc inde in einer schrift gehört/ demnächst der punctus attentatorum alsosort exörtert/ sonst die Hauptsache zugleich mit getriebē/ und dieselbedessals nicht aufgehaltē werde solle;

Wofern aber einige Urtheilen bey hiesigem Unserm Hoffgericht außgesprochen worden/ wovon nacher dem Kayserlichen Reichs Hoff-Nacht oder nacher dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer appelliret werden kan und wovon appelliret wird/ solle der interponirter und insinuirter Appellation deferirt, und mit der Execution Vier

vier Monaten lang still gestanden werden;

Solte auch bey Unserm Hoffgericht eine nullität-Klage angebracht und eingeführet werden wollen/ solle dieselbe/ welche insanabilem defectum auß der Person des Richters oder der Parthey/ oder auß den substantialibus des processus nach sich führen/ oder auch auß falschen Zeugnissen oder instrumenten herrühren/ innerhalb zehen Jahren nach ausgesprochenem Urtheil eingeführet/ die übrige nullität-Klagen aber gleich andere Appellations-Sachen innerhalb zehen Tagen von gefällter Urtheil interponiret werden.

TITULUS II.

Von den Terminen ins gemein und deren PROROGATION.

Alle Terminen sollen zwar legales & peremptorii seyn/ und præcisè gehalten werden/ dergestalt nämlich/ daß/ wan deren einer nicht in acht genommen/ noch vorhero prorogatio erhalten were/ der Weg fernerer Handlung/ dem außbleibenden Theil ipso jure præcludirt, und also respectivè vor bekand/ verworffen/ und wie poena juris es ferner erfordern möchte/ angenommen seyn/ und er nicht wiederumb admittirt werden solle/ er sey dan per restitutionem in integrum brevi manu in den vorigen Stand gesetzt/ der citirte aber/ wan die Sache dermassen wichtig und weitläufftig befunden würde/ daß ihme über alle angewante Mühe und Fleiß mit der haubtsächlicher Handlung fertig zu erscheinen/ unmöglich gefallen/ solches ante primum terminum zu entschuldigen/ und prorogationem termini, ohne Gefahrde/ zu bitten erlaubet/ hingegen er die Ursachen solcher prorogation, nach Erkantnuß des Richters/ endlich zu bedauern erbietig und gefast seyn/ und sol mehrgemeltes Unser Hoffgericht pro re nata, dem einen oder andern Theile prorogationem, wan dieselbe ante lapsum alicujus termini berürter massen cum oblatione juramenti gebeten ist/ verstaten/ oder auch mehr Handlungen als hernechst verordnet wird/ aufflegen mögen/ jedoch aber nach Verfließung des ersten termini probatorii, oder erster dilation, die zweyte dilation, nicht anders/ als cum causæ cognitione, und also nicht ohne umständlich- und glaubhafte Anzeig angewendeten gnugsamen Fleißes und fürgefällener Verhinderung ertheilen/ und bey der dritten dilation, die jenige requisita und solemniteten der Rechten/ die bey der vierten bisshero breuchlich

lich gewesen / in acht genommen werden / also derjenige / so diese dritte dilation begehret / einen Eyd zu Gott schweren / daß er in vorgehabten dilationen allen möglichen Fleiß vorgenommener Beweisung nachzukommen / angewendet habe / und ferner Zeit nicht auf Gefährde / noch zu Verzug der Sachen begehre / sondern deren nothdürfftig seye.

TITULVS III. Vom Ersten Termin

IN CAUSIS SIMPLICIS QUERELÆ,
wie und was in denselben gehandelt
werden soll.

Si dem ersten Termin sol der Kläger durch seinen Vollmächtigen Anwalt an Unserm Hoffgericht erscheinen / derselbe sein mandatum Procuratorium in formâ huic titulo subnexa, neben dessen Abschrift übergeben / oder in pœnam falsi Procuratoris verfallen seyn / die Ladung sambt deren execution, und der Klag oder libell, sub pœna absolutionis à citatione, wie auch die Brieffliche Documenta, oder andere probationes, wan dieselbe der Supplication pro citatione beygefügt gewesen / wirklich zu reproduciren / schuldig seyn / oder sonst dieselbe an statt Beweises / annoch beybringen mögen / und dan deren recognitiones bitten.

Citirter und Beklagter gleichfals / wan ihm die Ladung eine Nochnat Zeit vorhero insinuiert ist / per Procuratorem, welcher seine Vollmacht in gleicher zu Ende dieses tituli befindlicher Form zu produciren / oder derato bis ad proximam zu caviren hat / erscheinen / und zwar vor Erörterung des puncti competentiae fori, sich in der Hauptsachen einzulassen nicht verbunden seyn / auff die Klage aber / dafern er ante terminum kein dilation erhalten hat / nechst Vorstellung seiner anderen dilatoriarum und peremptoriarum exceptionum, wie die Statuten haben mögen (auch deren etwa habende probatoria, ob er wolle) auff einmahl beystraff der præclusion mit hinsüriger Verwerff- und Abschneidung des Wegs der peremptorial elisiv-additional und anderer Wasserley Articul, nur allein die hierunter erwehnte probatorialen aufgenommen / kurz / nervose und deutlich / auch unterschiedlich und klar / ob und warin das Factum, anders als von Klägern vorbracht / und wie es sich eigentlich verhält / specific und auf jeden Punkten, mit allen seinen Umständen anzeigen /

und also den exceptionalen / die haubtsachliche Handlung eventualiter annectiren / wie nicht weniger / wan die probatoria selbst bey der Ladung zugleich insinuirt weren / mit deren agnition und diffession und anderer seiner Nothdurfft / gleichfals verfahren / so doch / daß ihme / wan die exceptiones erheblich befunden werden / solche haubtsachliche Handlungen / ganz unnachtheilig seyn sollen.

Wan jemand der an bemeltes Unser Hoffgericht geladen ist / den Kläger wieder mit Recht besprechen wolte / solches solle ihm (aufferhalb in denen Fällen / in welchen die reconventio oder Nachklage in Rechten verboten) gestattet werden.

Und soll der Nachkläger seine Nachklage in diesem ersten terminio, wan er nicht vorher prorogationem erhalten hat / sonst aber in folgenden zweytem terminio, summariè oder Punctenweiß fürbringen / auch seine Documenta zum Beweisumb seiner Nachklage / ad agnoscendum vel diffitendum übergeben mögen / und so solches also geschieht / so sol darauf zugleich procedirt, gehandelt / und beyde Sachen / die eine neben und mit der anderen simultaneo processu (doch dergestalt / daß allezeit des Fürklägers Schriften erst / und dan des Nachbeklagten ohne Mittel darauff producirt und einbracht werden) zu entlichen Beschluß vollendiret / auch danechst einmahl mit einander decidirt werden;

Da aber die Gegenklage hernach und später / und doch vor Beschluß der Sachen vorbracht würde / so soll dieselbig zwar auch zugelassen / aber darin kein simultaneus processus und gleichmessige Handlung gehalten / sondern absonderlich getrieben werden.

Würde es sich auch zutragen / daß der Kläger in seiner Vorklage schleunig fortführe / der Nachkläger aber mit seiner Nachklage dermassen langsam und seumig umginge / daß solches zu gefährlichem Auffenthalt der Nachklage geschehe / so soll alsdan der simultaneus processus nicht mehr statt haben / sondern der Vorkläger / wan er seine Klage gnugsam dargehan und aufgeübet hat / Macht haben / in denselben endlich zu recht zu beschliessen / und zu bitten / daß der Vorklagte angehalten werde / darin auch gleicher Gestalt zu beschliessen / und da er darin sich weigerte / daß mit ihme von Ambris wegen in der Vorklage beschliessen werde / welches dan auch also geschehen / und die End-Urtheil in Vorklag / unerwartet des endlichen Beschluß in der Nachklage / eröffnet werden soll / doch dem Nachkläger sein Nachklage / so schleunig er kan und wil an erwehntem Hoffgericht aufzuführen vorbehalten / und soles gleicher massen mit der Nachklage / da dieselbe mehr als die Vorklage beschleuniget würde / gehalten werden.

Würde aber der Nachbeklagte oder dessen Anwaldt / auff des Nachklägers

Klägers Klage nicht antworten wollen / so soll er alsdan auch in seiner Vor-
klage ferner nicht gehöret werden / es were dan / daß er zurecht beständige
Ursachen einzuwenden hätte / warumb er solches zu thun nicht schuldig
were / worüber dan Erkantniß folgen soll.

FORMULA

MANDATI PROCURATORII.

Hun kundt und bekennen mit diesem offenen Brieff / daß für Uns /
Unser Erben und Nachkommen / zu Volnführung Unser an dem
löblichen Clev- und Märckischen Hoffgerichte / hievorigen / izigen und
künfftigen Rechts-Sachen / gegen weme Wir die haben und überkom-
men mögen / iho zu Unserm und nach Unserm Tode Unser Erben und
Nachkommen ohn zweiffentlichen Redenern und Anwaldt N. N. dieses
Clev- und Märckischen Hoffgerichts Procuratorn, und fals derselbe etwan
frühzeitig mit Tode abginge den N. N. gleichfals ermelten Hoffgerichts
Procuratorn, als dessen substituirt Anwaldt / constituirt, bestellet und
benennet haben / also und dergestalt / daß Wir zuorderst alles und jedes /
was durch ihn und andere Anwalde oder sonst in angeregten Sachen /
von Unsert wegen gehandelt worden / ratificiren / und daß darauff ermelter
N. N. wie auch auff dessen tödlichen Hintritt vorbemelter N. N. als des-
sen in casum mortis substituirt Anwald / in allen angezogenen Sachen
active und passive bey unserm Leben und nach dem Tode in unser Erben
und Nachkommen Stahmen erscheinen / allerley Proceß auß die wieder
einbringen / fori declinatorias und andere exceptiones übergeben / libel-
liren / litem contestiren / articuliren / respondiren / juramentum verita-
tis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis,
æstimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum dam-
norum & interesse, tertiæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einen
jeden anderen zimlichen / in Rechten zugelassenen und mit Urtheil
aufferlegten Eyd / etiamli litis deciforium fuerit, in Unsere und respe-
ctive Unserer Erben Seel erstatten / allerley Beweis führen / dero-
wegen alle Nothturfft verhandelen / dieselbe tuiren, wieder den Ge-
gen-Beweis excipiren / und respective repliciren / dupliciren / x. sigilla
& manus recognosciren oder diffitiren, in contumaciam procediren / die-
selbige purgiren / zu Bey- und End-Urtheil beschliessen / die zu er-
öffnen bitten / anhören / annehmen / darwider appelliren oder revisionem,
auch sonst restitutionem in integrum (so von nöhten) begehren / Ex-
pensas, damna & interesse designiren / zu taxiren bitten / in executionem

nem active procediren / biß zu entlicher Vollstreckung der Urtheilen / auch passive, da die Urtheil Uns / oder respective unseren Erben / und Nachkommen zuwieder ergingen und darauff wieder uns / unseren Erben und Nachkommen in executionem procedirt würde / in unser und unser Erben und Nachkommen Statmen / alle Nothturfft biß zu entlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen / einen oder mehr Affer Anwalde so oft es ihnen beliebet / substituiren / revociren / auch alles anders / handlen / thun und lassen sollen / was Wir / oder nach unserm Todt unser Erben und Nachkommen selbst zuzeiten / jederzeit handlen / thun und lassen solten / könten oder möchten / und da mehr ernanter unser constituirter Anwald und substituirt eines weiteren Gewalts / dan hierinnen begriffen / bedürfftig weren oder seyn würden / denselben wollen Wir in uns- und unsern Erben und Nachkommen Statmen hiemit am allerkräftigsten und beständigsten / daß vermög der Rechten beschehen soll / kan oder mag / auch gegeben haben / und was nun also mehr erwahnter unser Anwald / und nach seinem Tode / der substituirt handlen / thun und lassen werden / das versprechen Wir / vor uns und unser Erben und Nachkommen / stät / fäst und unverbrüchlich zu halten / auch Sie beyde Anwalde und ihre substituirt Affer Anwalde / in unser und unser Erben und Nachkommen Statmen / aller Bürden der Rechten præsertim satisfactionibus de iudicio facti & iudicatum solvi zu entheben / und allerdings schadlos zu halten / bey habhafter Verpfändung unser itzigen und unser Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu von nöthen seyn werden / dessen zu wahren Ubrkund haben Wir dieses mit Unserm gewöhnlichen Pittschafft wissentlich bekräftiget / und mit eigenen Händen unterschrieben / geschehen x.

Diesem nechst ist zwar dem angeregten Procuratorio und Vollmacht einverleibt / daß ein Procurator in seines Principalen Seele einen Eyd auff erforderen aufschweren solle / wofern es aber die Nothturfft erheischet / daß der Principal in Persohn selbst schweren muß / wie sich dan solche Fälle begeben können / solle er alsdan nicht eben auff Cleve eingeladen werden / sondern er für jemanden des Orts / da er wohnet / oder in der nähe / welchem Commission zu ertheilen / oder der per juris subsidiales zu requiriren seyn wird / nach Inhalt eines ihm zugesanten formularis und instruction, den Eyd aufschweren / es were dan Sache / daß er lieber hieselbst den Eyd in Persohn ablegen wolte.

TITULVS IV.

PRIMUS TERMINUS IN CAUSIS APPELLATIONUM.

Die Appellation-Sachen soll des appellantis Procurator sich mit gleichem oben Tit. 3. vorgeschriebenem Procuratorio legitimiren / und der

Appellant in hoc primo termino selbst / oder durch seinen gevollmächtigten Procuratoren mit kurzen Worten die aufgangene Appellations Proceß sambt den gravaminibus appellationis und probatoriis, da dieselbe mit der Supplication pro processibus übergeben und insinuiret weren / realiter und wirklich reproduciren / sonst auch dieselbe in hoc termino produciren mögen / formalia mit Vorbringung voriger instantz verschlossener actuum vel instrumenti appellationis & documenti requisitionis alsbald justificiren / und / so ferne von einer bey Urtheil / die nicht krafft einer End-Urtheil hätte / appelliret were worden / an statt der Appellations-Klage / seyn bey der Supplication übergebenes und insinuirtes instrumentum appellationis, darin die gravamina aufgetrucket / münd-oder schriftlich sub poena desertionis widerholen und der etwa mit übergebener / insinuirter und also reproducirter Beweis-Stücke recognition bitten.

Ingleichen soll appellati Procurator sich durch ein gleiches procuratorium wie vor / qualificiren / oder de rato, usque ad proximam caviren / appellatus in diesem ersten termino selbst oder durch seinen gungsam gevollmächtigten Procuratoren erscheinen / und nicht allein seine etwa habende exceptiones non devolutæ vel desertæ appellationis und andere Einreden einbringen / sondern auch / mit und zugleich auff die übergebene insinuirte und reproducirte gravamina, auff Maess und Weise / wie hieroben in causis simplicis querelæ §. Citirter und Beklagter x. disponiret ist / eventualiter handeln / und die etwa mit insinuirte Beweisstücke sub poena juris agnoscircen oder diffitiren: In Fällen aber / da der Appellant nicht neues einbringet / sondern nur acta der vorhergangenen instantz loco gravaminum erholen würde / soll der appellat in diesem ersten termino, wan er auch nichts neues einzubringen hat / auff eben dieselbe acta auch alsobald schliessen.

TITULUS V.

Wie gegen die außbleibende

und ungehorsame Partheyen verfahren werden soll.

§. Erstlich / so der Kläger / der Citation oder Proceß außbracht / in termino citationis nicht erscheinet / so mag von des Antworters / oder citirten / wegen des Klägers Ungehorsam beklaagt / darauff Einruffen begehret / und nachdem das Ruffen erkand / sich von der instantz dem Gerichtstand / oder von der Ladung / mit ablegung Gerichts-Kosten

§ ij

und

und Schaden ledig zu erkennen gebeten werden / darauff er dan auch absolvirt und ledig erkand werden solle.

Wo aber der Kläger ein oder mehrmahls in Rechten erschienen und seine Klag fürbracht und vor der Kriegs Befestigung ungehorsam seyn würde / soll nach erkanten und beschenehen Ruffen / zu des Antworters Willen und Gefallen stehen / obgemelter massen *absolutionem* von Instantz den Gerichtsstand oder aufgangener Ladung zu bitten / oder aber den Krieg auff die vorbrachte Klag zu befestigen / und darauff in der Haupt-Sachen in Rechten so viel darzu thun / daß er endlich von derselben ledig erkand werden möge.

Würde aber der Kläger / nachdem die Sache mit Klag und Antwort verfaßt und der Krieg befestiget / ungehorsam erscheinen / soll alsdan auff des Antworters begehren / mit entlicher Erkantnuß verfahren / und nach gestalt der Sachen für den Kläger oder Antworter erkand und geurtheilt werden / was recht seyn wird / doch in alle Wege der gehorsahme / ob gleich derselbe die Urtheil verlohren hätte / die Gerichts-Köste abzulegen nicht schuldig seyn.

So der Antworter in erster Rechtfertigung des Kriegs ungehorsam seyn / und darauff das Ruffen auff des erscheinenden Klägers begehren erkand / soll dem Kläger vergönnet und zugelassen seyn / in der Hauptsach / ordentlich Weise bis zu Ende zu *procediren* / und auff sein Anruffen / nach beschenehen Ruffen / der Krieg in *contumaciam* für befestiget angenommen und er darauff zu fernerer Handlung gelassen werden / und mag er also bald ohne weiteren Schub / einige Articuli auß seinem libello aufziehen und bitten sich dieselbe zu beweisen zuzulassen / und sollen alsdan solche articuli auff sein anruffen / daferne sie zulässig / und *pertinentes* seynd / darüber zuvorderst erkand werden solle / *ad probandum* zugelassen / dazu terminus bestimbt / also des Klägers Kundschaft und ander Fürbringen gehört / und endlich Urtheil gegeben werden / und ob für den ungehorsamen Theil gesprochen würde / soll doch der gehorsahme Kläger der Kösten und Schadens erlediget / und der ungehorsahme bis zu Auftrag der Sachen darin verdammet werden.

Da aber *contra Tutores vel Curatores contumaces* ruffen ergangen / und darauff in *contumaciam* procedirt wird / soll nicht in der Hauptsachen der Pupillen und Minderjährigen / sondern wieder die Tutores und Curatores auff den Einsatz in deren Güter Proceß angestalt und verfahren werden.

So aber der Appellat nicht erscheinen und ungehorsam seyn würde / soll alsdan dem Appellanten zugelassen seyn / wie hier oben von des Antworters Ungehorsam gesetzet ist / fürzunehmen / und in demselben obgemelter massen zu *procediren* und zu handelen.

Er

Erschien aber der ungehorsam Theil folgendes / nachdem ein oder mehr termini gehalten / soll derselbig / er sey Kläger oder Beklagter / in dem stand / wie er die Sachen und Proceß vor entlichem Beschluß fünde / ferner zu handeln gehöret / wo er aber nach entlichem Beschluß käme / und denselben wieder zu eröffnen begehren würde / ohne redliche Ursachen nicht zugelassen werden / jedoch / daß er auff beyde Fälle zuvor dem gehorsamen Theil alle Kosten und Schaden seines Ungehorsams halben erlitten / nach rechtlicher Ermessigung entrichte und bezahle.

TITVLVS VI.

SECUNDVS TERMINVS IN CAVSIS SIMPLICIS QUERELÆ.

W An der Beklagter oder Antwortter vorgesezter massen auff des Klägers Libell oder Klag / auch etwa reproducirte documenta excipiendo, und mit seiner Gegenhandlung verfahren / so soll der Kläger auff diesen andern Termin repliciren und gleichfals seine Noturfft einbringen / weniger nichts zu beweisung dessen / was ihm von dem Beklagten verneinet worden / so viel nötig / ohne Übersuß bereit seyn / dergestalt / daß / da der Beweisstumb mit Briefflichen Documenten zu erstatten / er auch dieselbe / wo es nicht bereits zuvor geschehen / aniso zumahl produciren, recognitionem, wan und so viel von nöhten begehren und sonst der Sachen und des facti halber / ferner schriftliche Ausführung thun / auch auff beklagtes einkommene Gegen-Klag die Gebühr vorstellen.

Und sollen verfolgliche Nachkläger und Nachbeklagter in reconventionem handeln und verfahren / auff Naech und Weise / wie oben und unten in causa conventionis verordnet wird / und mag auch einer mehr pro suo interesse interveniren / und einem litigirenden Theil assistiren / dardurch aber sol der Proceß nicht auffgehalten werden / sondern der intervenient oder assistent / denselben in tali statu, als er ihn findet / annehmen / und also mit den litigirenden Partheyen zugleich assistir folgen / solte aber Kläger das jenige / was er klagsweise vorbracht hat / und von Beklagtem in seinen exceptionibus und Hauptsachlicher Gegen-Handlung nicht gestanden / sondern negiret worden / zu Behauptung seiner intention dienlich erachten / durch ocular inspection oder lebendige Kundtschafften non datis medio juramento dandorum articulis probatorialibus zu beweisen / soll er in diesem andern Termin Commission zu bitten und articulos super quibus cum directorio probandi zu übergeben schuldig seyn / ad probandum aber nichts / was impertinent, unnöhtwendig und worüber

D

die

die Partheyen in facto nicht discrepiren oder streitig seyn / zugelassen / oder von den Partheyen zu probiren unternommen werden. Sonsten aber / Kläger oder Beklagter / wan die Scotturfft und der Sachen Eigenschafft des Gegen-Theils klare Antwort zu haben erforderte / etliche kurze probatorial Articuli ohne Überfluß und Weitläufftigkeit auß der substantz des Klag-Libels oder respectivè Exception-Schrift zu ziehen / und medio juramento dandorum zu produciren / auch des Gegen-Theils andliche Antwort darüber zu begehren / bevorstehen / und zugleich Commissarium ad examinandum benennen / und soll darauff folgendß mit dem examine pro ut juris verfahren / auch der Rotulus nach anleitung des Reichs-Ab-schieds de anno 1654. aufgefertiget werden. Hingegen sol Procurator rei, da er in vorigem termino de rato cavirt haben möchte / sein mandatum in forma præscripta produciren / auch die jenige Documenta, welche vom Klägern nicht reproducirt, sondern in primo termino erst übergeben worden / recognosciren / oder darauff seine Scotturfft handeln / und dafern er vorhin prorogationem erhalten hätte / das jenige anho / und Kläger so wol als er Beklagter hinführo thun / was ihm sonsten damahlen zu thun gebühret / frey gestanden / und ferner zu thun einfallen wird.

TITULVS VII.

SECUNDUS ET RELIQUI TERMINI IN CAUSIS APPELLATIONUM.

In Sachen Appellationis, sol es im zweyten / dritten und folgenden Terminen / wie hier oben / und folgendß in causis simplicis querelæ, verordnet / gehalten werden.

TITULVS VIII.

TERTIUS TERMINUS.

In dritten Termin / sol Beklagter auff des Klägers gethane Replic in puncto Exceptionum so woll als in der Hauptsachen / wan keine Zeugen Kundschafft geführet wird / dupliciren / und also beyderseits schliessen / sonsten auch seine exceptiones, und haubtsächliche Gegenhandlung / so viel ihm deren zu Behauptung seiner intention zu beweisen / von Rechts wegen oblieget / und vom Klägern in seiner Replic-Schrift nicht gestanden worden / mit brieflichen Urkunden belegen / oder auch / da er mit lebendiger Kundschafft darzuthun gedencet / sich in diesem und respectivè folgenden Terminen / ebenmäßig betragen / wie von des Klägers Beweis thumb oben und unten versehen / oder da Kläger erst in nechstfolgendem termino Documenta beygebracht hätte / anho dieselbe zu-

zugleich recognosciren / und ferner darauff handeln / da aber damahls articuli super quibus übergeben weren / anho commissio ad examinandum, cum termino ad producendum rotulum, nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen erkant / sonst / wan probatoriales articuli fürbracht / und darbey nicht allein apdliche Antwort begehret / sondern auch juramentum dandorum offerirt worden / darauff mediante juramento respondendorum geantwortet / und also beyde juramenta, respectivè dandorum & respondendorum abgelegt / das disputiren aber über die responsiones abgestellt / und hingegen / wan nicht singulariter singulis durch das Wort wahr / oder nicht wahr / so viel ihre eigene Geschicht betrifft / so viel aber frembde Geschicht belangt / durch das Wort Glaub wahr oder nicht wahr seyn / ohn allen Anhang / er habe Nahmen wie er wolle / purè & simpliciter, lauter und richtig geantwortet / alsdan der / oder die jenige Articul vor gerichtlich gestanden / auch die responsiones pro puris angenommen / und der ander Theil zu keinem ferneren Beweis gehalten werden / und sol immittels / und so lang terminus probatorius läufft / kein Theil einige Schrifften / übergeben mögen / es werde dan auß bewegenden Ursachen denselben per decretum zugelassen; Bürde Kläger in primo termino seine probatoria erst übergeben / und Beklagter in secundo dieselbe recognoscirt / und seine Notdurfft darauff gehandelt haben / so fällt des Klägers replic in diesem Termin ein / und hat Beklagter in folgendem vierten Termin darauff zu dupliciren und zu schliessen / Kläger hingegen sol / in casu quo, der Beklagte prorogato termino, erst am nechstvorigen Termin mit seiner Gegenhandlung in puncto exceptionum, und der Hauptsachen einkommen wäre / seine Beweisstück übergeben / deren recognition bitten / und also seine Notdurfft replicando & concludendo verhandlen.

TITVLVS IX.

QUARTUS TERMINUS.

In diesem vierten Termin / soll Beklagter auff ex adverso in vortigen dritten Termin übergebene Replic-Schrift / dupliciren und concludiren / auch zugleich die damahls beygebrachte documta recognosciren / Kläger im Fall commissio ad examinandum bereits erkant / aber secunda dilatio probandi ante terminum extrajudicialiter nicht erhalten ist / Rotulum zu übergeben / und desselben Eröffnung zu bitten / auch alle andere seine jura und documenta einzubringen / und dem Gegentheile derselben Abschrift und terminum zur Gegen-Rede nach Ermessigung des Richters zuzulassen / schuldig seyn / doch so dieselbe Gegen-Theile alsobald gemeine Rede dawieder fürwenden / und weiter dagegen in

D ij

Schriften

Schriften nicht handelen wolten / sollen sie solches auff diesem und nechstfolgenden Termin zu thun ebenmässig Macht haben.

TITULUS X.

QUINTUS TERMINUS.

In diesem nach Gelegenheit der Sachen und Grösse des Rotuli angesetztem fünfften Termin / soll Beklagter / wan Rotulus vorhin einkommen / und eröffnet ist / excipiendo contra personas & dicta testium verfahren / Kläger aber / wan er tertiam dilationem probandi cum suis requisitis vorhero nicht erlanget haben möchte / Rotulum produciren und desselben aperturam bitten.

TITULUS XI.

SEXTUS TERMINUS.

In diesem sechsten Termin / soll Kläger auff ex adverso am nechst vorigen Termin übergebene Handlung repliciren und concludiren / sonst im Fall / die dritte dilatio ihme verstatet were / Rotulum anitzo produciren / und dessen Eröffnung bitten.

TITULUS XII.

SEPTIMUS TERMINUS.

In diesem siebenden Termin soll Beklagter auff die in vorigem termino einkommene Replic und Conclusion-Schrift dupliciren und gleichfals schliessen / da aber damahls der Rotulus erst eröffnet wäre / seine Exception-Schrift contra personas & dicta testium übergeben.

TITULUS XIII.

OCTAVUS TERMINUS.

In diesem achten Termin soll Kläger auff ex adverso in nechst vorigem termino eingebrachte Exception-Schrift repliciren und schliessen.

TITULUS XIV.

NONUS TERMINUS.

In diesem neunten Termin soll Beklagter auff gegentheilige Replic- und Conclusion-Schrift dupliciren und gleichfals schliessen / und darauff /

darauß/ wie auch in dem sub termino 7. angedeutetem fall/ die Sache von offtgemeltem Unserm Hoffgericht für beschloffen angenommen/ oder nach dessen Gutdüncken/ wan die Procuratores erhebliche Ursachen anzeigen würden/ warumb in angeſetztem termino die Stotturfft nicht hätte fürbracht werden können/ oder der Sachen Beschaffenheit fernere Ausführung erfordern würde/ nach dessen Gutdüncken noch in ein- oder zwey Terminen/ und es ſeye dem Klägern oder Beklagten der letzte Satz zulassen/ zugelassen/ und angeſezet/ und also nach beschehenem der Sachen Beschluß von gemeltem Hoffgericht gesprochen/ worinnen vorhero/ wan es entweder wichtige Sachen ſeynd/ oder auch/ wan es Partheyen außdrücklich begehren/ re- und correferiret/ oder da Aufstellung ad impartialis gebeten werden wolte/ nach Inhalt des Landtags Reccellus de Anno 1661. verfahren/ jedoch wer es zu bitten begehret/ solches von ihm bey dem letzten Mündlichen Submissiv-Recess ad Prothocollum außdrücklich und deutlich geschehen/ auch die nötige Sportul-Gelder innerhalb Monats Frist beygebracht und die Inrotulation der Acten befodert werden solle/ und zwar alles unter der Verwarnung/ daß sonsten wiedrigen fals dasselbe Beneficium ihm nicht zustatten kommen/ sondern hiemit abgeſchnitten ſeyn/ und in der Sache bey hiesigem Hoffgericht/ was Rechtens ergehen solle.

TITULVS XV.

Von Proceß der Extraordi-
nari Sachen.

Die Extraordinari Sachen sollen zwar von vierzeihen zu vierzeihen Tagen getrieben/ die termini eodem modo peremptorii ſeyn/ und procedirt werden/ wie von dem ordinari Monatlichen Sachen vorhin verordnet ist/ jedoch daß den Märckischen Partheyen die prorogatio terminorum, wegen der Entlegenheit per se verſtattet werde.

Wornach sich Unser zeitlicher Statthalter/ Regierung/ und Hoffgericht/ auch jedermänniglich gehorsambst zu achten. In Urkund Unser eigenhändiger Subscription und Unsers hievor getruckten Churfürstlichen Inſiegels. Geben den 11. Decembris 1669.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

A. 21.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

TITEL

Von ...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Tricoryth ...


(L. 2.)


Re
hu
un
ho
Ca
ste


Se
bet
die
ger
reif
hab


Ho
men
ter
che
Se
gie
wie
Un
ger











































Kg 4675
40

HS - Abt.

1017
Abt.



Ordnung.

1669.

Welcher gestalt an

Des Durchleuchtigsten Für-

stlichen Wilhelmen / Marggraven zu
sachsen Reichs Erzkammerern
Magdeburg / Cleve / Gülich /
Lassuben und Wenden / auch in
Pommern Herzogen / Burggraven
Münsterstadt / Minden und Sam-
terland und Ravensberg /
und der Lande
Bütaw u.

stlichen Hof-

werden solle.



Wachter
Privilegio und Befehl.

berling / Churfürstl. Brandens
stenthumb Cleve / im Jahr 1669.

